



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 30 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth für das Haushaltsjahr 2024
- Nr. 31 Verordnung über die Änderung des Regionalplanes Oberfranken-Ost; Vorgezogene Fortschreibung des Teilkapitels 6.5.2 Windenergie; Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen, Einleitung des Beteiligungsverfahrens – Bekanntmachung bei den betroffenen Landratsämtern gemäß Art. 16 Abs. 3 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) i.V.m. § 9 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)
- Nr. 32 Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild

30. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth für das Haushaltsjahr 2024

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth hat in ihrer Sitzung am 24. Januar 2024 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth für das Haushaltsjahr 2024 wurde durch die Regierung von Oberfranken im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 05/2024 vom 26. März 2024 amtlich bekannt gemacht.

31. Verordnung über die Änderung des Regionalplanes Oberfranken-Ost; Vorgezogene Fortschreibung des Teilkapitels 6.5.2 Windenergie; Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen, Einleitung des Beteiligungsverfahrens - Bekanntmachung bei den betroffenen Landratsämtern gemäß Art. 16 Abs. 3 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) i.V.m. § 9 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost (5) hat am 06.05.2024 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur vorgezogenen Fortschreibung des Teilkapitels 6.5.2 Windenergie zur Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen beschlossen.

Die vorgezogene Fortschreibung des Teilkapitels 6.5.2 Windenergie des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost (5) befasst sich mit der geplanten Neuausweisung bzw. Erweiterung folgender Vorranggebiete für Windenergieanlagen:

- VRG 252 Hüll-Ost Erweiterung, VRG 5278 Hufeisen-Waldhaus-West, VRG 5284 Bernheck-Nordwest, VRG 5285 Ottenhof-Nord (Stadt Betzenstein, Markt Plech, gemeindefreies Gebiet);
- VRG 5232 Körzendorf-Nordost, VRG 5238 Körzendorf-Ost (Gemeinden Ahorntal, Hummeltal, gemeindefreies Gebiet);
- VRG 5256 Schnabelwaid-Südost (Markt Schnabelwaid);
- VRG 5214 Zeulenreuth-Nordwest (Gemeinden Speichersdorf, Kirchenpingarten);
- VRG 124 Seidwitz-Nordost Erweiterung (Stadt Creußen);
- VRG 125 Lindenhardt-Nord Erweiterung (Stadt Creußen, Gemeinde Haag);
- VRG 5205 Hollfeld-Ost (Stadt Hollfeld);
- VRG 5164 Harsdorf-Nordwest (Gemeinde Harsdorf);
- VRG 5059 Martinlamitz-Nordost (Stadt Schwarzenbach a.d. Saale).

Nach § 9 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG - neue Fassung) i.V.m. Art. 16 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) ist die Öffentlichkeit zu beteiligen und Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht zu geben.

Der Planentwurf wird in der Zeit

**vom
17. Juni 2024 (Montag)
bis einschließlich
26. Juli 2024 (Freitag)**

auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost unter

www.oberfranken-ost.de

und der Regierung von Oberfranken unter

www.reg-ofr.de/frp

eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost, Geschäftsstelle Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG - neue Fassung) sollen die Stellungnahmen elektronisch unter dem Link

**[www.planungsverband-oberfranken-ost.de/
beteiligungsverfahren-windenergie/](http://www.planungsverband-oberfranken-ost.de/beteiligungsverfahren-windenergie/)**

übermittelt werden.

Gleichzeitig wird der Planentwurf gemäß § 9 Abs. 2 Satz 5 des Raumordnungsgesetzes (ROG - neue Fassung) bei der

**Regierung von Oberfranken
- Höhere Landesplanungsbehörde -
Ludwigstraße 20
95444 Bayreuth
Zimmer K 204
Tel.: 0921/604-1493
landesplanung@reg-ofr.bayern.de**

und bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost, also beim

**Landratsamt Hof
Schaumbergstraße 14
95032 Hof
1. Stock, Zimmer 144
Tel.: 09281/57-311
geschaeftsstelle@oberfranken-ost.de**

während der Besuchszeiten öffentlich ausgelegt. Empfehlenswert ist eine vorherige Terminvereinbarung per E-Mail oder Telefon.

Mit Ablauf der Frist sind gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 4 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens (Beschluss des Regionalen Planungsverbandes einschließlich Regionalplanentwurf) wird gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 a des Raumordnungsgesetzes (ROG - neue Fassung) in einem Protokoll festgehalten, das im Internet veröffentlicht und bei der Regierung von Oberfranken - Höhere Landesplanungsbehörde - ausgelegt wird.

Hinweis:

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 des Bayer. Landesplanungsgesetzes - BayLplG).

Hof, den 04.06.2024

Regionaler Planungsverband
Oberfranken-Ost

Dr. Oliver Bär
Verbandsvorsitzender

32. Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild

Vom 04.06.2024

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayer. Jagdgesetzes (BayJG) i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt das Landratsamt Hof folgende Einzelanordnung im Wege der

Allgemeinverfügung:

I.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 18.05.2020 wird aufgehoben.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Am 17. Mai 2024 trat eine Änderung der Ausführungsverordnung zum Bayer. Jagdgesetz (AVBayJG) in Kraft. Nach dem neuen § 11 a der Ausführungsverordnung zum Bayer. Jagdgesetz (AVBayJG) ist jetzt bayernweit jagdrechtlich der Einsatz von Nachtsichttechnik bei der Jagd auf Haarraub- und Schwarzwild sowie Nutria zugelassen. Die Allgemeinverfügung für die Verwendung

von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 18.05.2020 ist somit gemäß dem Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 15.05.2024, Az. StMWi-98-9800/1/25 aufzuheben.

II.

1. Das Landratsamt Hof ist gemäß Art. 52 Abs. 3 des Bayer. Jagdgesetzes (BayJG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich und sachlich zuständig.
2. Durch das Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 23.04.2024 (GVBl Nr. 09/2024) am 17.05.2024 wurde der § 11 a der Ausführungsverordnung zum Bayer. Jagdgesetz (AVBayJG) - Jagdlicher Einsatz von Nachtzieltechnik - eingeführt. Aufgrund dieser bayernweiten Regelung war die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift:

Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift:

Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Jagdrechts das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Sofern kein Fall des § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hof, den 04.06.2024

Landratsamt Hof

Lein
Regierungsdirektor

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de